Projektnummer: KT-1001
Projektname: Twist – Siedlung, Gemeinde Twist

Werkvertrag über die Herstellung einer Teilstrecke der Straße „Am Kanal-West“ und besondere Kostenvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag vom 13. April 2021 nebst 1. Änderungsvereinbarung vom … über die Erschließung des Baugebietes „Erweiterung Siedlung“

zwischen

der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist
vertreten durch die Bürgermeisterin

- nachstehend **Gemeinde** genannt -

und

der **Niedersächsischen Landgesellschaft mbH**, Arndtstraße 19, 30167 Hannover
vertreten durch die Geschäftsführung
USt-IdNr. DE 115671096

- nachstehend **NLG** genannt -

Präambel

Mit dem o.g. Städtebaulichen Vertrag hat die Gemeinde der NLG die Entwicklung einschließlich der Erschließungsarbeiten des Baugebietes „Erweiterung Siedlung“ im Ortsteil Twist-Siedlung übertragen. Die Erschließungsarbeiten erfolgen nach den im Städtebaulichen Vertrag getroffenen Bestimmungen sowie der technischen Ausbauvereinbarung.

Hinsichtlich des im Vertragsgebiet gelegenen Teilabschnitts der innerörtlichen Straße „Am Kanal-West“, wie aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, soll die Ausführung der vertragsgemäßen Erschließungsarbeiten jedoch nunmehr im Rahmen eines gesonderten Werkvertrages erfolgen. Die Vereinbarung dient dazu, einen beitragsfähigen Erschließungsaufwand der Gemeinde zu begründen und dadurch den Weg zu einer vorteilsangemessenen Belastung der Fremdanliegergrundstücke mit Erschließungsbeiträgen zu eröffnen. Die innerörtliche Straße „Am Kanal-West“ stellt sich bisher als Baustraße mit noch fehlendem Endausbau dar, der Endausbau der gesamten Straße „Am Kanal-West“ wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde selbst vorgenommen und ist nicht Bestandteil dieses Werkvertrages. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien neben der Abänderung der Regelungen des städtebaulichen Vertrages vom 13.04.2021, dass der im Erschließungsgebiet liegende Abschnitt der Straße „Am Kanal-West“, wie aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, in den Teileinrichtungen der Straßenbeleuchtung und der Fahrbahn durch die NLG endgültig hergestellt werden soll.

§ 1 Erschließungsstraße

Die NLG verpflichtet sich, mit diesem Vertrag, den Teilabschnitt der in der Anlage abgebildeten Straße „Am Kanal-West“ für die Teileinrichtungen der Fahrbahn und der Straßenbeleuchtung entsprechend den im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Standards im Zuge der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“** der Gemeinde Twist endgültig herzustellen. Insoweit wird hiermit zwischen der Gemeinde und der NLG ein Werkvertrag mit entsprechender Kostenvereinbarung geschlossen.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlage

(1) Die Herstellung der Teilstrecke Am Kanal-West umfasst folgende Bestandteile:
   a) Herstellung der Fahrbahn
   b) Straßenbeleuchtung
   c) Straßenbegleitgrün
   d) Straßenschilder und Verkehrsausstattung

(2) Für die Planung und Herstellung des Teilabschnitts „Am Kanal-West“ sind die Bestimmungen des Städtebaulichen Vertrages vom 13.04.2021 und die technische Ausbauvereinbarung sowie die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu beachten. Die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung ist zwischen der NLG und der Gemeinde abzustimmen. Die NLG hat notwenige bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen einzuholen und der Auftraggeberin vorzulegen.

(3) Die Herstellung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigung, Trinkwasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung ist Aufgabe der dafür zuständigen Versorgungsträger.

§ 3 Ausschreibung und Vergabe

(1) Die NLG verpflichtet sich, den ihr für den Abschnitt der Straße Am Kanal-West entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwand im Sinne des § 128 BauGB separat zu ermitteln und nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird die NLG die Teilmaßnahme Am Kanal-West die Bauleistung auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in einem separaten Los ausschreiben und ausführen lassen. Sie stellt der Gemeinde die separat ermittelten Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.

(2) Die Vergütung der Leistungen der NLG erfolgt gemäß den Regelungen in § 14 des zum Gesamtprojekt abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vom 13.04.2021.

(3) Im Falle von Kostensteigerungen während der Bauzeit sind diese der Gemeinde zeitnah unter Angabe einer Begründung bekannt zu geben.

(4) Der zu erstattende Betrag für die Teilstrecke der Straße „am Kanal-West“ seitens der Gemeinde an die NLG begründet einen beitragsfähigen Aufwand der Gemeinde im Sinne des BauGB. Sollte im Rahmen der zukünftigen Erhebung der Erschließungsbeiträge der Anlieger Am Kanal-West es zu einem Streitfall kommen, so ist die NLG dazu verpflichtet, die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Kosten nachzuweisen.

§ 4 Beginn und Fertigstellung der Erschließungsarbeiten

(1) Mit den vertraglich übernommenen Aufgaben ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu beginnen. Die Herstellung der Fahrbahn sowie der Straßenbeleuchtung der Teilstrecke der Straße „Am Kanal-West“ ist vor der Hochbaureife innerhalb des Vertragsgebietes/ Neubaugebietes „Erweiterung Siedlung fertig zu stellen. Die NLG wird mit der Gemeinde Termine abstimmen, die der Zielsetzung gerecht werden.

(2) Erfüllt die NLG ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihr schriftlich oder elektronisch eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die NLG bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der NLG auszuführen, ausführen zu lassen oder in bestehende Werkverträge einzutreten.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die NLG übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung bezogen auf die Erschließungsanlage und Ausgleichsmaßnahmen im Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(5) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der VOB/B. Sie beginnt mit der Teilabnahme bzw. Abnahme der einzelnen in sich abgeschlossenen in § 4 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen/ Erschließungsanlagenabschnitte durch die Gemeinde.

§ 6 Haftung

Die NLG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der NLG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von 2.000.000,00 EUR beschränkt.

§ 7 Beidseitiger Verpflichtungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zum regelmäßigen und rechtzeitigen Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages und zur Erreichung der vereinbarten Ziele erforderlich und sachdienlich ist. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 8 Datenschutz

(1) Die im Vertrag benannten personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Anschrift, wer-den allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz) verarbeitet.

(2) Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, auch die personenbezogenen Daten Dritter (Verkäuferdaten), insbesondere Name, Anschrift, Geburts- und Bankdaten, die zum Zwecke der

Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben werden müssen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu verarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich an die Regelungen der DSGVO, an die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie an spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu halten.

§ 9 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird dieser Werkvertrag inkl. Kostenvereinbarung wirksam. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung entsprechen. Im Übrigen werden bei Regelungslücken die Vorschriften des o.g. städtebaulichen Vertrages vom 13.04.2021 zur Entwicklung des Baugebietes „Erweiterung Siedlung“ für diesen Werkvertrag als anwendbar erklärt.

Anlage

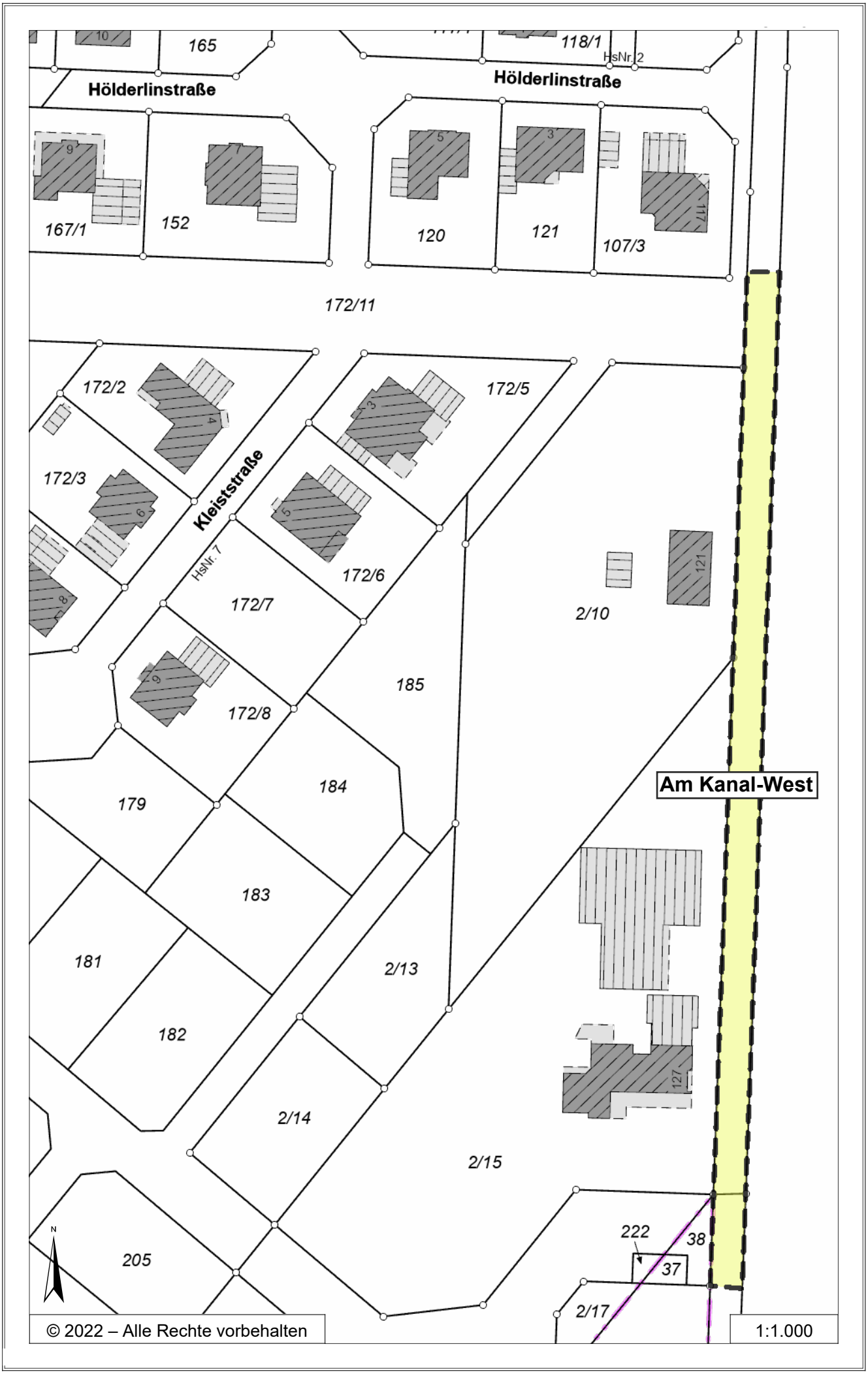
Hölderlinstraße
Hölderlinstraße
HsNr. 2
165
118/1
167/1
152
120
121
107/3
172/11
172/2
172/3
172/5
Kleiststraße
HsNr. 7
172/6
172/7
172/8
185
2/10
184
179
183
181
182
2/13
2/14
2/15
Am Kanal-West
127
222
38
37
2/17
205
N
© 2022 – Alle Rechte vorbehalten
1:1.000